

**(Optional) Beitragsersatz des Freistaats Bayern**  
**zur Entlastung derjenigen Eltern/Sorgeberechtigten, welche**  
**die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen**

Nürnberg, den 20.5.2020

Liebe Eltern,

Erstmalig am 20.04.20 (also vor knapp über 1 Monat) und zuletzt am 28.04.20 (etwas konkreter) hatte die Bayerische Staatsregierung folgende Ankündigung verlauten lassen:

- *Zur Entlastung der Eltern hat die Bayerische Staatsregierung entschieden, Eltern in der Zeit der Betretungsverbote bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Konkret geht es dabei um die Eltern, die aufgrund der Betretungsverbote die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege derzeit nicht in Anspruch nehmen.*
- *Für Eltern von Kindern, die im Rahmen der Notbetreuung betreut werden, erfolgt von Seiten des Freistaats Bayern kein Beitragsersatz, da diese die mit den Elternbeiträgen vergütete Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen haben.*
- *Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaats Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung für die Monate April, Mai und Juni. Der Freistaat Bayern kann Elternbeiträge nicht verbieten. Die Träger, die in den jeweiligen Monaten keine Elternbeiträge erheben bzw. diese zurückerstatten, erhalten einen pauschalierten Beitragsersatz, und zwar für*
  - *Krippenkinder: 300 Euro*
  - *Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro)*
  - *Schulkinder: 100 Euro*

*Ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gilt es als Kindergartenkind, davor als Krippenkind.*

- *Wenn Träger im April noch Elternbeiträge erhoben haben, heißt das nicht, dass die Eltern nicht mehr vom Beitragsersatz profitieren können. Natürlich ist auch eine Rückerstattung der Elternbeiträge möglich bzw. eine Verrechnung mit Forderungen aus kommenden Monaten, so die Eltern mit dieser Verrechnung einverstanden sind. Die Details hierzu werden in einer Förderrichtlinie geregelt werden.*

**Leider gibt es diese Förderrichtlinie bis zum heutigen Tage immer noch nicht, weshalb auch noch nicht feststeht, wie und bis wann das Geld ausbezahlt wird. Laut gestriger Auskunft des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) werde derzeit noch sowohl an der Förderrichtlinie selbst als auch an der Umprogrammierung des Abrechnungsprogramms gearbeitet und würde die Förderrichtlinie anschließend so bald wie möglich veröffentlicht werden.**

Im Vertrauen auf eine zügige Umsetzung durch die Bayerischen Staatsregierung haben wir bereits mit Wirkung ab dem Monat Mai keine Beiträge mehr eingezogen – dies werden wir auch noch im kommenden Monat Juni so beibehalten, obwohl wir gemäß der Regelung in Abschnitt 4.3 (4. Spiegelstrich) der Kindertagesstättenordnung hierzu nicht verpflichtet wären. Einige andere freie Träger ziehen daher auch jetzt noch die laufenden Monatsbeiträge ein. Unsere freiwillige Beitragsfreistellung für die beiden Monate Mai und Juni erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Bayerische Staatsregierung ihre vorstehend erläuterte Ankündigung auch tatsächlich in die Praxis umsetzen wird. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen doch nicht erfolgen, wovon aber kaum auszugehen ist, so müssten wir die Beiträge nachträglich – entsprechend der Regelung in Abschnitt 4.3 (4. Spiegelstrich) der Kindertagesstättenordnung – doch noch erheben.

**Ob wir denjenigen Eltern/Sorgeberechtigten, welche die Notbetreuung dauerhaft oder tageweise in Anspruch nehmen – nicht nur aus wirtschaftlichen sondern auch aus förderrechtlichen Gründen – jeweils den vollen regulären Monatsbeitrag berechnen müssen ist derzeit noch ungeklärt; auch hierzu erwarten wir noch eine Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung. Diesbezüglich wird dann möglichst zeitnah eine entsprechende Nachberechnung erfolgen, gegebenenfalls unter Verrechnung mit dem für den Monat April bereits bezahlten Beitrag.**

Für uns ergibt sich aus der freiwilligen Beitragsfreistellung eine hohe finanzielle Belastung, da wir a) die von der Bayerischen Staatsregierung in Aussicht gestellten Beitragspauschalen auf unbestimmte Zeit vorfinanzieren müssen und zusätzlich b) die teils erhebliche Differenz zwischen der Höhe der Beitragspauschalen – welche bei weitem nicht kostendeckend sind – und den tatsächlichen Beiträgen nicht nur vorfinanzieren sondern anderweitig finanzieren müssen.

Sollte die Bayerische Staatsregierung ihre Ankündigung im Verlauf des Monats Juni noch immer nicht in die Praxis umgesetzt haben, so würde dies ein nicht unerhebliches Liquiditätsproblem nach sich ziehen. Diesbezüglich äußerte sich die Landtagsabgeordnete Doris Rauscher, in ihrer Funktion als Vorsitzende des Sozialausschusses des Bayerischen Landtags, Ende

vergangener Woche in der Presse wie folgt: *„Bereits ein Viertel der privaten Kitas ist in ernster Gefahr. Wenn der Lockdown beendet ist, könnte es tausende Kita-Plätze nicht mehr geben. Wenn Eltern hören, dass die Gebühren übernommen werden, gehen sie zu Recht davon aus, dass die Träger die entfallenen Einnahmen zu 100 Prozent ersetzt bekommen.“* Wir arbeiten mit Hochdruck an Lösungen.

Abschließend weisen wir noch diejenigen Eltern, welche das „Bayerische Krippengeld“ beantragt und bewilligt bekommen haben darauf hin, dass sie laut Angaben des StMAS folgendes zwingend beachten müssen: *„Eltern, die Elternbeiträge tatsächlich weiterhin tragen – sei es, weil das Kind im Rahmen der sogenannten Notbetreuung weiter betreut wird oder der Träger der Kindertageseinrichtung das Angebot des Freistaates Bayern auf pauschalen Ersatz der Elternbeiträge nicht in Anspruch nimmt – haben weiterhin einen Anspruch auf Krippengeld. Für Eltern, die aufgrund des Beitragsersatzes keine Elternbeiträge bezahlen, entfällt hingegen der Anspruch auf Krippengeld. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) informiert alle Eltern, die Krippengeld beziehen, mit einem gesonderten Schreiben über das weitere Vorgehen.“* Sollten Sie vom ZBFS entsprechende Post erhalten haben oder zukünftig erhalten, so sollten Sie diese – jedenfalls wenn ihr Kind bei uns „notbetreut“ wurde/wird – möglichst zeitnah beantworten, da nur dann eine durchgängige Auszahlung des Krippengeldes seitens des ZBFS möglich wäre (andernfalls würde bei entsprechender Anspruchsberechtigung wohl später eine Nachzahlung erfolgen).

Die Trägerschaft

PS:

Parallel zu diesem Schreiben erfolgt noch ein weiteres Schreiben bezüglich der vom StMAS mit Wirkung ab dem 25.05.20 (kommenden Montag) beschlossenen weiteren Ausweitung der Notbetreuung.